

SO_GERICHTE ZKBES.2017.13 vom 31. Januar 2017

SO Obergericht, 2017-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2017.13

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2017.13 du 31 janvier 2017

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2017.13 del 31 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Das Mietverhältnis betreffend dem Einfamilienhaus am [Weg] in [Ort] wird einmalig bis 30. September 2016 erstreckt.

E. 1.3

Am 2. Oktober 2015 bescheinigte die Schlichtungsbehörde, dass der Vergleich von keiner der Parteien widerrufen worden ist.

E. 1.4

Am 21. Mai 2016 verstarb C.____.

E. 1.5

Mit Urteil vom 5. August 2016 eröffnete der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern über den ausgeschlagenen Nachlass der C.____ sel. die konkursamtliche Nachlassliquidation.

E. 2

Die Kläger verzichten auf die Möglichkeit einer Zweiterstreckung gemäss Art. 272b Abs. 2 OR.

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (vgl. Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2013, Art. 321 N 15).

E. 2.2

Der Vorderrichter erachtete die Voraussetzungen der angebehrten Vollstreckung als erfüllt. Er erwog, der vor der Schlichtungsbehörde Solothurn-Lebern abgeschlossene Vergleich vom 16. September 2015 sei rechtskräftig und vollstreckbar. Die Verpflichtung der Gesuchsgegner, das Mietobjekt am [Weg] in [Ort] zu räumen, zu verlassen und zusammen mit den dazugehörigen Schlüsseln in ordnungsgemäsem Zustand der berechtigten Person zu übergeben, sei zwar nicht im Wortlaut des Vergleichs aufgeführt aber notwendige rechtliche Folge von Ziffer 1 und 2 des Vergleiches. Das Mietverhältnis sei seit dem 1. Oktober 2016 beendet. Daraus ergebe sich wiederum die rechtliche Verpflichtung der ehemaligen Mieter zur ordnungsgemässen Rückgabe des Mietobjekts.

E. 2.3

Die Beschwerdeführer - welche im Wesentlichen und sinngemäss vorbringen, es sei nach einer friedlichen, kooperativen Lösung zu suchen, damit sie (zumindest bis zum Zeitpunkt der Verwertung) in der Liegenschaft verbleiben können - legen nicht unter rechtsgenügender Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen und gestützt auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil dar, inwiefern der Vorderrichter das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll. Den Anforderungen an eine Beschwerdeschrift ist damit nicht Genüge getan. Auf die Beschwerde ist aufgrund des Gesagten nicht einzutreten. 3. Und selbst bei gegebenen Eintretensvoraussetzungen wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen, was folgt:

E. 3

Und selbst bei gegebenen Eintretensvoraussetzungen wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen, was folgt:

E. 3.1

Ein Entscheid ist gemäss Art. 336 Abs. 1 ZPO vollstreckbar, wenn er rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat oder wenn er noch nicht rechtskräftig ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung bewilligt worden ist. Das Vollstreckungsgericht prüft die Vollstreckbarkeit von Amtes wegen (Art. 341 Abs. 1 ZPO). Materiell kann die unterlegene Partei einwenden, dass seit Eröffnung des Entscheids Tatsachen eingetreten sind, welche der Vollstreckung entgegenstehen, wie insbesondere Tilgung, Stundung, Verjährung oder Verwirkung der geschuldeten Leistung (Art. 341 Abs. 3 ZPO [Daniel Staehelin in: Thomas Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2016, Art. 341 N 9, mit Verweis auf BGE 120 Ia 369]).

E. 3.2

Nach Art. 241 Abs. 2 ZPO hat ein (gerichtlicher) Vergleich die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die Vollstreckung wurde in casu nicht aufgeschoben. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleich ist also rechtskräftig und formell vollstreckbar i.S.v. Art. 336 Abs. 1 ZPO.

E. 3.3

Zur formellen Vollstreckbarkeit i.S.v. Art. 336 Abs. 1 ZPO tritt als weitere Vollstreckbarkeitsvoraussetzung die tatsächliche Möglichkeit hinzu, die im Entscheid oder Entscheidsurrogat festgestellte Leistungspflicht zu vollstrecken. Hierzu ist namentlich erforderlich, dass der formell vollstreckbare Entscheid die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht so klar bestimmt, dass das Vollstreckungsgericht diesbezüglich keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (Lorenz Droese in: Karl Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2013, Art. 336 N 16). Konkretisierungen und Präzisierungen eines Entscheides sind zulässig, nicht aber Vervollständigungen und Ergänzungen (vgl. Urteil des BGer 5P.118/2001 vom 25. Mai 2001).

E. 3.4

Der Regelungsinhalt des Vergleichs, also die Verpflichtung der Beschwerdeführer, das Mietobjekt zu verlassen, ist zwar, wie bereits vom Vorderrichter zu Recht festgestellt, nicht explizit aber mit der einmaligen Erstreckung implizit geregelt. Er ist in sachlicher (Rechtstitel zum Verbleib in der Liegenschaft), örtlicher (Einfamilienhaus am [Weg] in

[Ort]) und in zeitlicher (bis 30. September 2016) Hinsicht hinreichend bestimmt.

E. 3.5

Die Vorbringen der Beschwerdeführer zielen darauf ab, die eingegangene Verpflichtung zum Verlassen der Liegenschaft in Frage zu stellen. Sie sind in keiner Weise vergleichbar mit den im Gesetz erwähnten Tatsachen der Tilgung, Stundung, Verjährung und Verwirkung. Die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Argumente sind für die Beurteilung der Vollstreckungsvoraussetzungen unerheblich. In ihrer Beschwerdeschrift bringen die Beschwerdeführer somit keine Einwendungen i.S.v. Art. 341 Abs. 3 ZPO vor, welche der Vollstreckung entgegenstehen würden. Ohnehin könnten solche aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO, welcher im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausschliesst, nicht (mehr) berücksichtigt werden.

4.1 Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das von den Beschwerdeführern gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

4.2 Ein allfälliges Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hätte zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen werden müssen.

4.2 Beim gegebenen Ausgang haben die Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens mit einer Abschreibungsgebühr von CHF 400.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 145 Abs. 1 und 4 des Gebührentarifs [GT, BGS 615.11]).

Demnach wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.A. ___ und B. ___ haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Abschreibungsgebühr von CHF 400.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt weniger als CHF 15'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

E. 4

Diese Verfügung ist gültig, sofern sie nicht innert 14 Tagen ab heutigem Datum mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Schlichtungsbehörde schriftlich widerrufen wird. Stillschweigen innert Frist gilt als Annahme.

E. 4.1

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das von den Beschwerdeführern gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4.2

Beim gegebenen Ausgang haben die Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens mit einer Abschreibungsgebühr von CHF 400.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 145 Abs. 1 und 4 des Gebührentarifs [GT, BGS 615.11]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.